



St. Gallen, 15. November 2024

Medienmitteilung zum Urteil E-4103/2024 vom 8. November 2024

Flüchtlingseigenschaft von türkischen Asylsuchenden

Alleine die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» hängig sind, führt nicht dazu, dass türkische Asylsuchende in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden.

Die Asylbehörden der Schweiz sind seit einiger Zeit mit türkischen Asylsuchenden konfrontiert, die geltend machen, wegen kritischer politischer Äusserungen seien gegen sie in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Typischerweise geht es dabei um die Straftatbestände der «Präsidentenbeleidigung» (Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs) und/oder der «Propaganda für eine terroristische Organisation» (Art. 7 Abs. 2 des türkischen Anti-Terror-Gesetzes). Die betreffenden Äusserungen werden häufig erst nach der Ausreise aus dem Heimatstaat in den Sozialen Medien veröffentlicht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem aktuellen Koordinationsentscheid¹ die Frage der asylrechtlichen Relevanz solcher türkischer Ermittlungsverfahren geklärt. Das Gericht stellte fest, dass diese noch nicht eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Heimatstaat ergeben. Somit sind türkische Asylsuchende nicht einzig aufgrund der Tatsache als Flüchtlinge anzuerkennen, dass im Heimatstaat staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» hängig sind.

Sicherheitslage in den Provinzen Hakkâri und Şırnak

Im vorliegenden Fall stammt der Asylsuchende aus der Ostprovinz Şırnak an der türkisch-irakischen Grenze. Die schweizerische Asylpraxis ging bisher davon aus, dass der Vollzug von Wegweisungen in diese türkische Provinz und in die Nachbarprovinz Hakkâri aufgrund einer Situation allgemeiner Gewalt generell unzumutbar ist (vgl. Urteil [BVGE 2013/2](#); seither wiederholt bestätigt). Nach einer einlässlichen Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage in den Provinzen Hakkâri und Şırnak hat das BVGer die Aufhebung dieser Wegweisungspraxis beschlossen. Der Vollzug von Wegweisungen in diesen beiden Provinzen ist

¹ Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert. Es analysiert die Situation in einem bestimmten Land und die rechtliche Würdigung ist über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren gültig.

damit nicht mehr generell ausgeschlossen. Ob solche Wegweisungen für die betroffenen Personen individuell zumutbar sind, ist – gleich wie bei allen anderen Provinzen der Türkei – im Einzelfall zu prüfen.

Im zu beurteilenden Fall hat das BVGer die Beschwerde des Asylsuchenden abgewiesen und den Entscheid des Staatssekretariats für Migration bestätigt, wonach das Asylgesuch abzulehnen und der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar sowie möglich ist. Dieses Urteil ist abschliessend und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 375 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (314.7 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.